

**§ 108 Telekommunikationsgesetz (TKG) i.V.m. § 4 Abs. 7 Nr. 1 und 2 und § 7 Abs. 7 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);  
Notrufverbindungen von Mobiltelefonen nur mit betriebsbereiter Mobilfunkkarte**

Gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 1 und 2 und § 7 Abs. 7 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl I S. 481) (NotrufV) sind spätestens ab dem 1. Juli 2009 Notrufverbindungen von Mobiltelefonen nur noch mit betriebsbereiter Mobilfunkkarte zulässig. Damit ist der sog. „SIM-less“ Notruf nicht mehr möglich.

Nach der in § 2 Nr. 1 NotrufV enthaltenen Definition ist eine „betriebsbereite Mobilfunkkarte“ die Mikroprozessorkarte für Mobiltelefone, solange sie die Identifizierung und Authentisierung des Karteninhabers oder der Karteninhaberin im Mobilfunk ermöglicht.

Gemäß § 108 Abs. 1 TKG sind Anbieter, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, den Zugang zu solchen Diensten ermöglichen oder Telekommunikationsnetze betreiben, die für öffentlich zugängliche Telefondienste genutzt werden, verpflichtet, sicherzustellen oder in notwendigem Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufe einschließlich der Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, oder in Fällen, in denen die Rufnummer nicht verfügbar ist, der Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, an die örtlich zuständigen Abfragestellen übermittelt werden.

Einhergehend mit der Einhaltung der Vorschrift in § 4 Abs. 7 Nr. 1 NotrufV hat gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 NotrufV jeder Mobilfunknetzbetreiber sicherzustellen, dass auch für Teilnehmer anderer Mobilfunknetze Notrufverbindungen unter der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 von jedem in seinem Netz verwendbaren Mobiltelefon mit betriebsbereiter Mobilfunkkarte möglich sind.

Dabei besteht für einen Mobilfunknetzbetreiber die Verpflichtung, gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 NotrufV die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Rufnummernanzeige dauernd oder für einen Anruf unterdrückt ist (§ 102 Abs. 6 TKG), nur dann zu ermitteln und weiterzuleiten, wenn die Mobilfunkkarte in seinem Netz eingebucht ist.

In Bezug auf die geplanten Festlegungen zu Notrufverbindungen von Mobiltelefonen nur mit betriebsbereiter Mobilfunkkarte (Mitteilung Nr. 295/2009 Amtsblatt Bundesnetzagentur 9/2009 vom 20.05.2009) gingen mehrere Stellungnahmen ein. Die Betreiber von Notrufabfragestellen begrüßten die beabsichtigten Regelungen. Ebenso brachten die vier deutschen Mobilfunknetzbetreiber Ihre Zuversicht darüber zum Ausdruck, dass die Deaktivierung des sog. „SIM-less“ Notrufs einen signifikanten und nachhaltigen Rückgang der Missbrauchsfälle beim Notruf bewirken wird.

Neben Formulierungsvorschlägen zur Klarstellung, lag der Schwerpunkt der Kommentare auf Ziffer 7, welche die Rückverfolgung ermöglichen soll, wenn die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, nicht verfügbar ist.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare, sowie zur einheitlichen Umsetzung und Anwendung der vorstehend genannten Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen der Telekommunikationsnetze und Notrufabfragestellen, gelten folgende konkretisierende Festlegungen:

1. Zum Aufbau einer Notrufverbindung muss eine Mobilfunkkarte im Mobiltelefon eingelegt sein. Mobilfunknetze dürfen Notrufverbindungen von Mobiltelefonen ohne eingelegte Mobilfunkkarte nicht aufbauen.
2. Die eingelegte Mobilfunkkarte muss aktiviert sein.
3. Eine Aktivierung wird durch korrekte Eingabe des dazugehörigen PIN-Codes erreicht.
4. Eine Mobilfunkkarte gilt auch dann als aktiviert, wenn die Notwendigkeit zur Eingabe des PIN-Codes abgeschaltet wurde.
5. Jedes Mobilfunknetz hat den Aufbau einer Notrufverbindung von einem Endgerät mit betriebsbereiter Mobilfunkkarte zu gewährleisten, wenn die Mobilfunkkarte zur Benutzung des

verfügbaren Mobilfunknetzes berechtigt, selbst wenn abgehende, kostenpflichtige Verbindungen nicht möglich sind.

6. Jedes Mobilfunknetz hat für die europaeinheitliche Notrufnummer 112 den Aufbau einer Notrufverbindung von einem Endgerät mit betriebsbereiter Mobilfunkkarte zu gewährleisten, selbst wenn die Mobilfunkkarte nicht zur Benutzung des Mobilfunknetzes berechtigt.
7. Ist die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, nicht verfügbar, hat der Mobilfunknetzbetreiber zur Verfolgung von Missbrauch die Teilnehmerkennung auf der Mobilfunkkarte (IMSI) an Stelle der Rufnummer des Anrufers an die Notrufabfragestelle zu übermitteln.
8. Die Ziffern 1 bis 6 gelten ab dem 1. Juli 2009, die Ziffer 7 sobald als möglich, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2010.